

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 145/69

URTEIL

Verkündet am

31. Januar 1972

Werner,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der B[REDACTED] S[REDACTED] H[REDACTED] AG, Bausparkasse
der V[REDACTED] und R[REDACTED] n, S[REDACTED] H[REDACTED]
C[REDACTED] Straße [REDACTED], vertreten durch den Vorstands-
vorsitzenden Erwin Bo[REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die St[REDACTED] G[REDACTED] St[REDACTED], Öffentliche Bank-
anstalt, St[REDACTED] K[REDACTED]straße, vertreten durch die
Direktoren Dr. Vo[REDACTED] und Dr. Kr[REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1972 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Stimpel und der Bundesrichter Fleck, Dr. Bauer, Dr. Kellermann und Dr. Tidow

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 1. Oktober 1969 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Rechtsnachfolgerin der Sü[REDACTED] Ba[REDACTED]-Kredit AG in St[REDACTED] ("Sü[REDACTED]"). Als Direktor ihrer St[REDACTED] Bezirksdirektion war seit 1947 Otto Oc[REDACTED] tätig. Dieser wurde 1954 Vorstandsmitglied, behielt aber die Stelle des Bezirksdirektors in St[REDACTED] bei. Seit 1951 veruntreute er, wie sich im Jahre 1965 herausstellte, erhebliche Geldbeträge. Wegen eines Teils der der Sü[REDACTED] hierdurch entstandenen Verluste versucht die Klägerin, sich bei der Beklagten schadlos zu halten. Sie stützt sich auf folgenden Sachverhalt:

- 3 -

Oc[REDACTED] richtete von 1955 bis Mitte 1964 im Namen der Sü[REDACTED] insgesamt 27 Schreiben an die Bank für Gemeinwirtschaft ("BfG"), in denen er im Namen der Sü[REDACTED] bat, von deren bei der BfG geführten Konto Beträge zwischen 20,-- und 100 000,-- DM an die Beklagte für das "Konto Nr. [REDACTED] 192 der Sü[REDACTED] Ba[REDACTED]-Kredit AG St[REDACTED]" (manchmal stattdesse "Bezirksdirektion St[REDACTED]" oder "Direktion St[REDACTED]" zu überweisen; die Briefe unterschrieb er mit seinem eigenen Namen und mit der gefälschten Unterschrift eines mitzeichnungsberechtigten Prokuristen. Das von ihm angegebene Konto Nr. [REDACTED] 192 hatte Oc[REDACTED] selbst bei der Beklagten auf seinen Namen errichtet. Die Sü[REDACTED] unterhielt ebenfalls ein Geschäftskonto bei der Beklagten mit der Nummer [REDACTED] 898. Die BfG füllte auf jene Schreiben hin die Überweisungsformulare aus. Als Auftraggeberin bezeichnete sie darin jeweils die "Sü[REDACTED] Ba[REDACTED]-Kredit AG St[REDACTED]", als Empfängerin, wie ihr angegeben war, die Sü[REDACTED] Ba[REDACTED]-Kredit "St[REDACTED]", "Bezirksdirektion St[REDACTED]" oder "Direkt St[REDACTED]". In ein oder zwei Fällen war als Empfänger die Sü[REDACTED] Ba[REDACTED]-Kredit AG "St[REDACTED]" angegeben. Die Überweisungen beliefen sich insgesamt auf 540 828,40 DM. Die Beklagte schrieb die Beträge dem Konto Oc[REDACTED] Nr. [REDACTED] 192 gut. Oc[REDACTED] verfügte hierüber im Laufe der Jahre.

Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin die 540 828,40 DM nebst Zinsen sowohl als Rechtsnachfolgerin der Sü[REDACTED] als auch aus abgetretenem Recht der Bank für Gemeinwirtschaft ersetzt. Sie meint, die Beklagte hätte die Betr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dem Konto der Sü[REDACTED] Nr. [REDACTED] 898 gutbringen müssen, da die BfG diese und nicht Oc[REDACTED] als Empfänger bezeichnet habe.

Die Beklagte hat demgegenüber geltend gemacht, nach dem Inhalt der Überweisungsaufträge habe der Inhaber des Kontos Nr. [REDACTED] 192 Empfänger sein sollen. Für eine unrichtige Auslegung der möglicherweise zweifelhaften Aufträge sei sie nach ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht haftbar. Die Klägerin müsse sich auch entgegenhalten lassen, daß die Sü[REDACTED] das Ausbleiben von Gutschriften auf ihrem Konto Nr. [REDACTED] 898 nicht beanstandet und den Saldo dieses Kontos wiederholt anerkannt habe.

Land- und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält die Klage für unbegründet, weil die Beklagte habe annehmen können, sämtliche Überweisungen der Sü[REDACTED] seien dem Willen des Auftraggebers entsprechend dem Konto Nr. [REDACTED] 192 Oc[REDACTED] gutzuschreiben. Hiergegen läßt sich aus Rechtsgründen nichts einwenden.

Überweisungsaufträge sind entweder, wenn sie im Rahmen bestehender Giroverhältnisse erteilt werden, Weisungen im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages (vgl. BGHZ 10, 319, 322) oder Angebote zum Abschluß einzelner Geschäftsbesorgungsverträge, die mit der Ausführung der Aufträge angenommen werden. Die rechtliche Beurteilung richtet sich in beiden Fällen nach den Vorschriften der §§ 675, 665 BGB. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt daher im wesentlichen von der im Wege der Auslegung zu treffenden Feststellung ab, welchen objektiven Inhalt die Überweisungsaufträge der Bank für Gemeinwirtschaft hatten und ob die Beklagte sie dementsprechend ausgeführt hat. Die Ansicht der Revision, daß das Berufungsgericht diesen Ausgangspunkt verkannt und sich von vorn herein nur die Frage gestellt habe, ob die Beklagte die Überweisungsaufträge ohne Verschulden falsch ausgeführt habe, wird den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils nicht gerecht. Das Berufungsgericht ist ersichtlich der Ansicht, daß die Beklagte vom objektiven Inhalt der Aufträge nicht abgewichen ist. Denn es führt aus, aus ihrem Inhalt gehe hervor, Empfänger habe nicht die Sü. [REDACTED] selbst, sondern ihre Bezirksdirektion St. [REDACTED] sein sollen. Ferner hat es dargelegt, daß die Beklagte auf Grund des Inhalts der Überweisungsaufträge und der ihr bekannten Verhältnisse bei den Konten Nr. [REDACTED] 898 (Sü. [REDACTED] S. [REDACTED]) und Nr. [REDACTED] 192 (Oc. [REDACTED]) der Überzeugung sein konnte, Überweisungsempfänger habe der Inhaber des Kontos Nr. [REDACTED] 192 sein sollen. Hiernach hat das Berufungsgericht (zumindest an den objektiven Erklärungsinhalt der Überweisungsaufträge

durch Auslegung im Einzelfall ermittelt. Das ist eine tatrichterliche Würdigung, die für das Revisionsgericht nur dann nicht bindend wäre, wenn sie, wie die Revision weiterhin meint, gegen anerkannte Auslegungsgrundsätze, Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstieße. Das ist jedoch nicht der Fall.

Für den Bankverkehr, insbesondere für Überweisungen, ist anerkannt, daß sich die Banken streng innerhalb der Grenzen des ihnen erteilten formalen Auftrags halten müssen und die zugrundeliegenden Rechtsbeziehungen der Beteiligten grundsätzlich keine Beachtung finden können (BGH WM 1961, 78, 79). Bei Überweisungsaufträgen hat die Bank allerdings, wie der erkennende Senat entschieden hat (BGH WM 1968, 368), in aller Regel von der angegebenen Bezeichnung des Empfängers, nicht dagegen von der Kontonummer auszugehen, weil die Nummernangabe in erster Linie der Geschäftserleichterung der Bank dient, Hilfsmittel für die Auffindung des Kontos des angegebenen Empfängers ist und die Bank in ihrem Geschäftsbetrieb berücksichtigen muß, daß Irrtümer ihrer Kunden bei der Angabe der oft vielstelligen Zahlen leicht entstehen können. Das schließt aber nicht aus, daß im Einzelfall der Kontonummer eine weitergehende Bedeutung zukommt. Hier lag die Besonderheit vor, daß nach dem Inhalt der Überweisungsformulare Auftraggeberin und Empfängerin identisch waren; die eine wie die andere war die Sü[REDACTED]. Da aber die BfG auf der Auftraggeberseite stets den Sitz der Gesellschaft "S[REDACTED]" angegeben,

auf der Empfängerseite dagegen die Zusätze "St[REDACTED]", "Bezirksdirektion St[REDACTED]" oder "Direktion St[REDACTED]" hinzugefügt hatte, hat das Berufungsgericht gefolgert, hier habe nach dem Sinn der Erklärungen die "Direktion" Überweisungen an die "Bezirksdirektion St[REDACTED]" in Auftrag gegeben. Denn sonst hätte die auftraggebende "Direktion" die Nummer ihres eigenen Kontos [REDACTED] 898 bei der Beklagten angegeben. Das stattdessen benannte Konto Nr. [REDACTED] 192 sei zwar kein Konto der Bezirksdirektion sondern das des Bezirksdirektors gewesen. Nach den Umständen habe aber die Beklagte als Adressat des Überweisungsauftrages dennoch den Auftrag als Ganzes dahin verstehen müssen, daß der überwiesene Betrag dem Konto des Bezirksdirektors habe gutgeschrieben werden sollen, zumal die Sü[REDACTED] bei ihr ein anderes Konto ihrer Bezirksdirektion nicht unterhalten habe und das Konto Nr. [REDACTED] 192 schon jahrelang vor der ersten hier erörterten Überweisung als Geschäftskonto der Bezirksdirektion für Einzahlungen der Bausparer und die Auszahlung von Bausparsummen verwendet worden sei.

Mit dieser, auf besondere tatsächliche Verhältnisse gestützten Begründung konnte das Berufungsgericht der in den Überweisungsaufträgen angegebenen Kontonummer die ausschlaggebende Bedeutung beimessen, ohne den sonst geltenden Grundsatz zu verletzen, daß die Bezeichnung des Empfängers und nicht die der Kontonummer maßgebend ist; und es konnte auch, ohne gegen die Lebenserfahrung oder die Denkgesetze zu verstoßen, die Auffassung vertreten, nach dem Inhalt der Aufträge habe

die Bank für Gemeinwirtschaft im Auftrag der Sü-
 eine Gutschrift auf dem Konto "Oc" "
gewünscht, um ihm als Bezirksdirektor die Verfügungs-
macht über bestimmte Geldbeträge zu verschaffen. Für
die Auslegung derjenigen Überweisungsaufträge, nach
deren Inhalt die Sü- unter Angabe der Konto-
nummer von Oc Beträge mit der Empfängerangabe
Sü "S" überweisen ließ, gilt dasselbe ent-
sprechend.

Die gemäß §§ 675, 665 BGB gestellte Frage, ob
die Beklagte von den von der BfG erteilten Aufträgen
abgewichen ist, hat das Berufungsgericht nach alledem
ohne Rechtsfehler verneint. Die Überweisungsaufträge
waren unter den dargelegten Umständen auch nicht derart
außergewöhnlich und zweifelhaft, daß die Frage erörtert
werden müßte, ob und gegebenenfalls in welchen Fällen
Rückfrageverpflichtungen der Banken bei Überweisungs-
aufträgen bestehen. Hier war die Beklagte jedenfalls
- auch unabhängig von der Tragweite ihrer Allgemeinen
Geschäftsbedingungen - nicht dazu verpflichtet, so daß
sich aus diesem Gesichtspunkt eine Schadensersatzpflicht
der Beklagten ebenfalls nicht herleiten läßt.

Die Revision ist daher unbegründet und zurück-
zuweisen.

Stempel

Fleck

Dr. Bauer

Dr. Kellermann

Dr. Tidow